

[59] IV. Die Regierungen des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach und des Fürstenthums Reuß jüngerer Linie sind durch Austausch von Ministerial-Erklärungen vom 24. und 30. Juni 1881 mit einander unter Vorbehalt der Genehmigung der beiderseitigen Landtage übereingekommen, den Art. 21 des wegen Errichtung eines gemeinschaftlichen Landgerichts in Gera am 18. Mai 1878 abgeschlossenen Staatsvertrags dahin abzuändern, daß an Stelle der Bestimmungen in dem ersten und zweiten Absätze des bezeichneten Artikels nachstehende Bestimmung tritt:

Eine Erstattung der in einzelnen Rechtsfachen entstehenden baaren Auslagen zwischen den Amtsgerichten des Landgerichtsbezirks und dem Landgerichte, sowie zwischen den Amtsgerichten unter einander findet nicht statt.

Diese Uebereinkunft wird, nachdem zu derselben seitens der Landtage im Großherzogthume Sachsen und im Fürstenthume Reuß jüngerer Linie die vorbehaltene Zustimmung erteilt worden ist, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 30. Mai 1882.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement der Justiz.  
Stichling.**

[60] V. Daß von der Direktion der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia“ zu Erfurt

Otto Petters zu Weimar

zum Haupt-Agenten für das Großherzogthum ernannt worden ist, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 1. Juni 1882.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement des Aeußern und Innern.  
Für den Departements-Chef:  
W. Genast.**